

Inhaltsverzeichnis Satzung, Ordnungen und Jugendordnung BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912

In der Satzung und in den Ordnungen wurde bei Personen aus redaktionellen Gründen weitestgehend die männliche Form gewählt. Wir meinen in jeder Hinsicht dabei weibliche, männliche und diverse Mitglieder.

| | |
|--|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| § 1 Name - Sitz - Vereinsfarben..... | 3 |
| § 2 Zweck - Aufgaben - Grundsätze..... | 3 |
| B. Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 3 Mitglieder..... | 4 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 6 Rechte und Pflichten..... | 6 |
| C. Organe und Ausschüsse des Vereins..... | 7 |
| § 7 Vereinsämter und Wahlen..... | 7 |
| § 8 Vereinsorgane..... | 8 |
| § 9 Der Vorstand..... | 8 |
| § 10 Die Vereinsstruktur..... | 10 |
| § 11 Die Abteilungskonferenz..... | 11 |
| § 12 Der Aufsichtsrat..... | 12 |
| § 13 Der Ältestenrat..... | 14 |
| D. Mitgliederversammlung..... | 15 |
| § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung..... | 15 |
| § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung..... | 15 |
| § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 16 |
| § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 17 |
| § 18 Stimmrecht und Wählbarkeit..... | 17 |
| § 19 Kassenprüfer..... | 17 |
| § 20 Ehrungen..... | 18 |
| E. Verwaltungsbestimmungen..... | 18 |
| § 21 Sitzungen..... | 18 |
| § 22 Abteilungen..... | 19 |
| § 23 Geschäftsordnungen..... | 19 |
| F. Schlussbestimmungen..... | 19 |
| § 24 Vereinsordnungen..... | 19 |
| § 25 Haftpflicht des Vereins..... | 20 |
| § 26 Datenschutz im Verein..... | 20 |
| § 27 Auflösung des Vereins..... | 21 |
| § 28 Inkrafttreten der Satzung..... | 22 |

| | |
|--|----|
| Gebührenordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912..... | 23 |
| Ehrungsordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912..... | 25 |
| Jugendordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. Von 1912..... | 27 |
| Datenschutzordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. Von 1912.... | 30 |

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Sitz - Vereinsfarben

- (1) Der unter dem Namen Blau-Weiß Wittorf Neumünster e.V. von 1912 - in folgendem kurz Verein genannt - bestehende Sportverein hat seinen Sitz in Neumünster Wittorf.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Fachverbände für die in ihm betriebenen Sportarten.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Aufgaben - Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausführung und Förderung des Sports zur Hebung der Gesundheit sowie die kulturelle Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, seinen Mitgliedern ein reiches Angebot verschiedenster Sportarten zu bieten, seine erhöhte Aufmerksamkeit und der Einsatz aller Mitarbeiter gilt der Jugendarbeit. Nähere Bestimmungen zur Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er:
 - seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden gibt;
 - um die Ausbildung und den Einsatz fachkundiger Leiter für die einzelnen Sportarten bemüht ist und ihnen die entsprechende Literatur und Weiterbildungsmaßnahmen anbietet;
 - sich um geeignete Übungsstätten bemüht und die nötigen Geräte beschafft und bereitstellt;

- Kultur- und Förderveranstaltungen, Spiele und Versammlungen durchführt.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ältestenrates ernannt. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, müssen bis dahin nicht Mitglied im Verein gewesen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig. Der Austritt (die Kündigung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Verein darf Mitgliedschaften auf Zeit begründen, bei denen eine feste Laufzeit der Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum begründet wird. Einzelheiten zu den Zeit-Mitgliedschaften ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach der Versendung an die

letzte bekannte Adresse als zugegangen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weitere Rechte ergeben sich aus den Aufgaben des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

- (5) Für außergewöhnliche Projekte und Vorhaben kann der Verein mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung

einen höheren projektbezogenen Beitrag erheben. Hierzu ist ein Kostenplan vorzulegen und ein Zeitraum festzulegen. Ein jährlicher Projektbeitrag darf nicht höher sein als 20% des Jahresbeitrages eines Mitgliedes.

- (6) Mitglieder können zu einer vereinsbezogenen Gemeinschaftsarbeit verpflichtet werden. Dabei ist der Zeiteinsatz auf das äußerst Notwendige zu beschränken.

C. Organe und Ausschüsse des Vereins

§ 7 Vereinsämter und Wahlen

- (1) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Personal für Geschäftsstelle und Sportanlagen vom Vorstand angestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan wählt mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der vom Aufsichtsrat bestellt wird (vgl. § 12 Abs. 14), die übrigen Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Ältestenrates, den Seniorenbeauftragten und die Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre. Für die erstmalige Besetzung des Aufsichtsrats nach Inkrafttreten dieser Satzung gilt, dass drei Aufsichtsratsmitglieder für ein Jahr gewählt werden und zwei Aufsichtsratsmitglieder für zwei Jahre gewählt werden.

In Jahren mit ungerader Endziffer stehen zur Wahl:

- drei Mitglieder des Aufsichtsrates
- der Seniorenbeauftragte
- ein Kassenprüfer
- zwei Mitglieder des Ältestenrates

In Jahren mit gerader Endziffer stehen zur Wahl:

- der 2. Vorsitzende
- der Vorsitzende Finanzen
- zwei Mitglieder des Aufsichtsrates
- ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer
- drei Mitglieder des Ältestenrates.

Wiederwahlen sind zulässig. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen von Kassenprüfern erfolgen nach Maßgabe von § 19.

Für den 1. Vorsitzenden gelten die Regelungen in § 12 Abs. 14 der Satzung.

(4) Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendversammlung in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.

(6) Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so findet eine Nachwahl auf einer binnen 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Abteilungskonferenz
- der Ältestenrat.

Näheres zur Jugendversammlung ergibt sich aus der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden Finanzen

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 5 allein.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands - auch des 1. Vorsitzenden - ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), die Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats erforderlich ist.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands – auch des 1. Vorsitzenden - ist ferner mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für die Übernahme von Bürgschaften und die Eingehung von Verpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter und für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 3.000,- € verbunden sind oder eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren haben und für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen laufenden Betrieb des Vereins hinausgehen, die Zustimmung des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden Finanzen erforderlich ist.
- (5) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Verwaltung. Der 1. Vorsitzende ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Die

Einstellung von Personal erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Die Begrenzung der Vertretungsmacht gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 gilt auch für Handlungen des 1. Vorsitzenden, für die er gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt ist.

Der 1. Vorsitzende hat dem übrigen Vorstand und dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat und den übrigen Vorstand fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit) als hauptamtlicher 1.Vorsitzender beschäftigt werden.

(7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des 1. Vorsitzenden trifft der Vorstand jedoch nicht in eigener Sache.

Für diese Entscheidung ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über die Höhe der Vergütung, die Vertragsinhalte des Dienstvertrages und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Die Vereinsstruktur

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung und Erledigung seiner satzungsmäßigen und dem Vereinszweck dienenden ständigen Verwaltungsaufgaben und zu seiner Unterstützung Ressorts einrichten und hierfür Ressortleiter auswählen und zur Aufgabenerfüllung verwenden. Maßgabe und Leitbild hierfür bildet die der Satzung als Bestandteil beigefügte Anlage „Vereinsstruktur“.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich auch auf Aufgabengebiete und Tätigkeiten, die sich auf einzelne Vereinsprojekte beziehen. Es können unterhalb der Ressortleiter in den Ressorts weitere Mitarbeiter aus den Abteilungen und projektbezogen zur Unterstützung eingesetzt werden. Der Vorstand und die Abteilungsleiter unterstützen hierbei die Ressortleiter bei der Personalgewinnung.
- (3) Die Ressortleiter müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden durch die Abteilungskonferenz mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Berufung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Dauer und die Aufgabenzuordnung des Amtes soll aber einvernehmlich zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Leiter festgelegt werden.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes sind die Ressortleiter jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung hat der Ressortleiter dieser einen Jahresbericht zu erstatten.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, sind die Beschlüsse der Abteilungskonferenz Empfehlungen für den Vorstand

und die Mitgliederversammlung. Für die Versammlungen der Abteilungskonferenz gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung sinngemäß.

§ 11 Die Abteilungskonferenz

(1) Die Abteilungsleiter und der Vorstand bilden die Abteilungskonferenz. An ihr nehmen außerdem ein Vertreter des Ältestenrats, der Seniorenbeauftragte und der Vereinsjugendwart mit Stimmrecht teil. Weitere Mitglieder in der Abteilungskonferenz sind die Ressortleiter mit Stimmrecht. Bei Bedarf können zur Beratung weitere Vereinsmitglieder durch den Vorstand zur Abteilungskonferenz hinzugezogen werden.

(2) Für die Vereinsmitglieder soll durch die Abteilungskonferenz die Vereins- und Vorstandsarbeit transparent werden. Aus der Abteilungskonferenz berichten die Abteilungsleiter den Vereinsmitgliedern zeitnah in Abteilungsversammlungen und umgekehrt aus den Abteilungen in der Abteilungskonferenz. Der Vorstand wird enger an die Vereinsmitglieder gebunden.

(3) In der Abteilungskonferenz informiert der Vorstand über die Politik des Vereins, Entwicklungen in Beteiligungen und Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen, die Finanzlage und geplante Aktivitäten zur Entwicklung der Vereinsarbeit.

(4) Die Abteilungskonferenz bestimmt insbesondere mit über die

- Grundsätze der Vereinspolitik
- Verwendung von Finanzmitteln
- Bildung von Ausschüssen und Ressorts
- Bildung von Spielgemeinschaften.

Sie legt außerdem im Benehmen mit dem Vorstand die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung fest.

(5) Die Beschlüsse der Abteilungskonferenz sind Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die Aufsichtsratsposten vorschlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Vereinsmitglieder oder Nicht-Vereinsmitglieder sein. Die Kandidaten müssen am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
- (5) In geraden Jahren werden zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt und in ungeraden Jahren werden die weiteren drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
- (6) Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig zu sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Dies gilt nicht für eine Tätigkeit als Übungsleiter. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen oder von Ausschüssen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

- (7) Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (8) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeiten als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
- (9) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.
- (10) Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
- (11) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
- (12) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine schriftliche oder per e-mail durchgeführte Stimmenabgabe (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn jedes Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder per e-mail zustimmt. Sämtliche Beschlüsse sind gemäß Ziff. 13 zu dokumentieren. Vor der Beschlussfassung (auch im schriftlichen oder per e-mail durchgeführten Umlaufverfahren) sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates über den Beschlussgegenstand zu informieren.
- (13) In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in einer Geschäftsordnung zu regeln.

- (14) Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
- (15) Der Aufsichtsrat bestellt den 1. Vorsitzenden und beruft ihn ab.
- (16) Im Falle der Abberufung des 1. Vorsitzenden ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme unserer Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheidet, zu geben.
- (17) Der Aufsichtsrat nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen.
- (18) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- (19) Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Vorstandes gem. § 9 Abs. 3, 4 und Abs. 7 mit.

§ 13 Der Ältestenrat

- (1) Die fünf Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrats.
- (2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - Ehrungen von Mitgliedern nach der besonderen Ehrungsordnung;
 - Schlichtungen von Streitfällen in Vereinsangelegenheiten;
 - trifft Entscheidungen bei Anrufung hinsichtlich Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beratung und Betreuung der Abteilungen
- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrats kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

D. Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll grundsätzlich im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim, Kälberweg 38, 24539 Neumünster und in der Geschäftsstelle des Vereins, Wührenbeksweg 37, 24539 Neumünster erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss im gegebenen Falle die im § 15 enthaltenen Punkte über die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung enthalten.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- Wahl der Mitglieder der Aufsichtsrates
- Wahl der Kassenprüfer sowie des Ersatzkassenprüfers;
- Wahl des Seniorenbeauftragten;
- Bestätigung des Vereinsjugendwartes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen und Neufassungen der Satzung;
- Beschlussfassung über Änderungen und Neufassungen von Ordnungen;
- Beschlussfassung über schriftlich gestellte Anträge.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser Wahlausschuss kann in der Geschäftsordnung § 23 näher bestimmt werden.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden. Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Entsprechendes gilt im Falle einer nach § 7 Abs. (6) notwendigen Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Aufsichtsrat können jedoch nur Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel

des Vereins. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge usw.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.

- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfer dürfen höchstens zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht angehören. Für die Fälle des vorzeitigen Ausscheidens eines der gewählten Kassenprüfer oder seiner Verhinderung an der Ausübung seines Amtes sollte ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.

§ 20 Ehrungen

Der Verein ehrt seine ehrenamtlichen Mitarbeiter und seine Mitglieder auf Vorschlag des Ältestenrates in würdiger Form. Die Ehrung erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung. Es wird unterschieden:

- Ehrungen für die Dauer der Mitgliedschaft
- Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein
- Ehrungen für besondere Leistungen um den Verein
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Die Voraussetzungen und zeitlichen Bedingungen für Ehrungen sind in der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Ehrungsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

E. Verwaltungsbestimmungen

§ 21 Sitzungen

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Die Abteilungskonferenz tagt mindestens viermal im Jahr. Der Ältestenrat tagt nach Bedarf.
- (2) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder dieser Organe muss der 1. Vorsitzende eine entsprechende Sitzung einberufen. Vorstand und Ältestenrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer

Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Über sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle aufzunehmen, die von dem letzten Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 22 Abteilungen

- (1) Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind als Gruppe zusammengeschlossene Personen. Die Gruppe muss einem anerkannten Fachverband angehören oder durch einen Vorstandsbeschluss den Status einer Abteilung erhalten. Eine Abteilung wird von einem gewählten Abteilungsleiter oder einem beauftragten Vertreter geführt. Die Abteilungen führen jährlich einmal eine Spartenversammlung durch und wählen dabei im zweijährigen Rhythmus ihren Abteilungsleiter. Wenn keine ordentlichen Spartenversammlungen durch Protokoll nachgewiesen werden, setzt der Vorstand einen Abteilungsleiter durch Beschluss ein.

- (2) Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 23 Geschäftsordnungen

Der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Ältestenrat können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten, die einzelnen Aufgaben und die Verantwortungsbereiche geklärt. Hierin ist auch zu klären, wer und wie die Vertretungen festgelegt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein regelt seine sportlichen Aktivitäten, Aufgaben und verwaltungstechnischen Erfordernisse in den Ordnungen. Mit ausführlicheren Beschreibungen sowie Erklärungen zu den selbst gesetzten Zielen und Aufgaben, zu verwaltungstechnischen

Bestimmungen und Erfordernissen verdeutlicht der Verein seinen Mitgliedern die vorgegebene Satzung. Dabei sind auch Aussagen zu grundsätzlichen Entscheidungen oder Abänderungen von Grundsätzen in den Ordnungen enthalten. Sinn dieser Ordnungen ist es, zeitgemäßer und angepasster reagieren zu können, ohne die Satzung ändern zu müssen.

(2) Eine neue Ordnung kann, soweit diese nicht die Satzung und andere Ordnungen berührt, von Organen und Abteilungen des Vereins der Abteilungskonferenz vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden. Die Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit genehmigt.

Eine Datenschutzordnung kann gemäß § 26 Abs. 5 alleine durch den Vorstand erlassen werden.

(3) Mit heutigem Stand sind die folgenden Ordnungen erlassen und festgeschrieben:

- Gebührenordnung (GO)
- Ehrungsordnung (EO)
- Jugendordnung (JO)
- Datenschutzordnung (DatO)

§ 25 Haftpflicht des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten ausgeführt sind.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt §14 Abs. 3.

- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach §§ 47 ff. BGB. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sportjugend der Stadt Neumünster, mit der Maßgabe, es für Zwecke der Leibesübung im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Gebührenordnung (GO) Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Arten der Beiträge

- (1) Der Verein erhebt:
 - Beitrag für erwachsene aktive Mitglieder,
 - Beitrag für Jugendliche,
 - Beitrag für Familien,
 - Beitrag für passive Mitglieder,
 - Beiträge für besondere Projekte
 - spartenbezogene Zusatzbeiträge
 - Zusatzbeiträge Kursprogramme
 - Beiträge für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften (Zeit-Mitgliedschaften), die nur für eine festgelegte Mitgliedschaftszeit begründet werden
- (2) Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beim Wechsel vom Jugend- zum Erwachsenenbeitrag wird der neue Beitrag zum ersten des Folgemonats erhoben.
- (3) Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zum Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen kann bei Vorlage einer Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Ausbildungsbescheinigung der Jugendbeitrag weiter bewilligt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Familienbeitrag ist ein vergünstigter Beitrag gegenüber Einzelpersonen, dabei können Jugendliche nur bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres in dem Familienbeitrag aufgenommen werden.

- (5) Passive Mitglieder fördern den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag.
- (6) Für besondere Projekte, die z. B. als Anschaffungsleistung über die Etatplanung hinausgehen, können projektbezogene erhöhte Beiträge erhoben werden.
- (7) Beiträge von fördernden Personen erfolgen auf freiwilliger Basis.
- (8) Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Zahlungsfristen sind in den Aufnahmeanträgen und im Vereinsheim als Aushang aufgeführt.
- (9) Mit Ausnahme der fördernden und projektbezogenen Beiträge ist der Beitrag vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus mittels einer SEPA-Lastschrift zu leisten.

§ 3 Mahnung

- (1) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden nach einer Erinnerung gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird der nicht gezahlte Beitrag durch Einschalten der Rechtsinstanzen vom säumigen Mitglied abgefordert.
- (2) Die Höhe der Mahngebühr wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ehrungsordnung (EO) Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Ehrungen

Der Verein ehrt seine ehrenamtlichen Mitarbeiter und seine Mitglieder auf Vorschlag des Ältestenrates in würdiger Form. Die Ehrung erfolgt grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung. Es wird unterschieden:

- Ehrung für die Dauer der Mitgliedschaft - Ehrennadel,
- Ehrung für besondere Verdienste um den Verein - Verdienstnadel,
- Ehrung für besondere Leistungen - Leistungsnadel,
- Ernennung zum Ehrenmitglied,
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Stufen der Ehrungen

(1) Für die Dauer der Mitgliedschaft kann die Ehrennadel in Silber und Gold verliehen werden:

- die silberne Ehrennadel für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- die goldene Ehrennadel für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

(2) Für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für ganz besondere Verdienste um den Verein kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(3) Für besondere Verdienste um den Verein kann an Mitglieder die Verdienstnadel verliehen werden:

- die bronzene Verdienstnadel für 5jährige ununterbrochene Tätigkeit im Verein,
- die silberne Verdienstnadel für 10jährige Tätigkeit im Verein,
- die goldene Verdienstnadel für 15jährige Tätigkeit im Verein.

(4) Für besondere Leistungen kann an Mitglieder - Einzelpersonen oder Mannschaften - die Leistungsnadel verliehen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Leistungsnadel für Jugendliche und der Leistungsnadel für Erwachsene:

- die bronzene Leistungsnadel,
- die silberne Leistungsnadel,
- die goldene Leistungsnadel.

(5) Die Abstufung für die Verleihung der Verdienst- und Leistungsnadel muss nicht zwingend eingehalten werden.

(6) Die Verleihung der Ehren-, Verdienst- und Leistungsmedaljen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird vom Ältestenrat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern vorgeschlagen und beschlossen. Der Ehrenvorsitzende ist vor der Ernennung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die zu Ehrenenden werden vom Ältestenrat schriftlich eingeladen. Die Ehrung wird auf der Mitgliederversammlung vom Ältestenrat durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jugendordnung Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Grundsätze für den Jugendbereich

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die selbstständige, freiwillige Übernahme und Ausführung der Jugendhilfe.

(2) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vereinsjugendwart vertreten. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

(4) Aus dem Ziel und Zweck der Jugendordnung ergibt sich, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel betrieben wird.

(5) Die Jugend des Vereins ist Mitglied im Kreissportverband Neumünster.

(6) Innerhalb des Landessportverbandes ist die Jugendgemeinschaft selbständig im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes.

§ 2 Organe der Vereinsjugend

(1) Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung,
- Jugendausschuss.

(3) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, lädt der Vereinsjugendwart alle 10-

27jährigen Mitglieder zu einer ordentlichen Jugendversammlung ein und führt diese durch.

Der Vereinsjugendwart legt der Jugendversammlung einen Jahresbericht über die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein vor.

Die Jugendversammlung beschließt über Anträge der Vereinsjugend an die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

In der Jugendversammlung erfolgt in Jahren mit ungerader Endziffer die Wahl des Vereinsjugendwartes als Mitglied des Erweiterten Vorstandes auf zwei Jahre. Die drei Jugendausschussmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 27 Jahre sein müssen, werden jährlich gewählt. Die Versammlung wählt außerdem die Delegierten für den KSV-Jugendtag.

(4) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendwart,
- drei Mitgliedern unter 27 Jahren,
- den Jugendwarten der Abteilungen.

(5) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendwart.

(7) Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Fachsparten gewählt. Sie sind für die fachlich sportliche Betreuung der Jugendlichen zuständig.

§ 3 Zielsetzungen

(1) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Er ist gegenüber allen Institutionen und Verbänden der Ansprechpartner. Seine vorrangigsten Ziele sind die Förderung:

- des Gemeinschaftssinns,
- des Gemeinschaftslebens im Verein,
- der sportlichen Aktivitäten,
- der Verbindungen zur Freizeitgestaltung.

(2) Er gibt Hilfen zur sportlichen Erziehung und zur Fairness, er fördert die sportliche Jugendbildung und die Befähigung zum sozialen und gesellschaftlichen Mitarbeiten.

(3) Über die fachliche und allgemeine sportliche Jugendarbeit hinaus sollte als Ergänzung die allgemeine Jugendarbeit angeboten werden. Dazu sind auch außergewöhnliche Maßnahmen als Programmpunkte möglich. Alle Maßnahmen sollen der Entfaltung der Persönlichkeit dienen als Hilfen bei Orientierungsschwierigkeiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datenschutzordnung (DatO) Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. Von 1912

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 anfallen.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 sind Daten der eigentlichen Mitgliederverwaltung.

(3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich in der Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2

Datenerhebung

(1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in den BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 werden durch die Geschäftsstelle des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 die nachfolgend genannten Daten erfasst:

- Vor- und Nachname
- vollständige Postanschrift
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Tätigkeitsbeschreibung bzw. Berufsangabe
- Zahlungsart

(2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Es müssen mindestens die Grunddaten (vollständiger Vor- und Nachname, Anschrift, Zahlungsart) erfasst werden. Die vorgenannten Daten werden für die Mitgliedschaft im BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 erhoben und gespeichert. Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft im BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.

(3) Ist die Bezahlung von Rechnungen mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens gewünscht, so werden hierfür auf einem separaten Formular die Konto- und Bankdaten erfasst und gespeichert.

§ 3

Datenspeicherung

(1) Die unter § 1 erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.

(2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das Beitrittsformular aus Gründen der Nachweispflicht in einem EDV-System archiviert. Auch diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z.B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z.B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstands.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 übergeben.

§ 4

Datennutzung und -verwendung

(1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung erhoben und gespeichert.

(2) Die Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden.

(3) Eine Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z.B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder in anderen Publikationswegen erfolgt nicht.

(4) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Innerhalb des Vereins darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.

(5) Bestimmte Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten. Die Mitglieder des Vorstands können nur auf Teile der Mitgliederdaten zugreifen.

(6) Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.

(7) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG zu verpflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliederdaten

(1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt (31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres) gesperrt und nicht mehr weiter verwendet.

(2) Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehend veranlassen.

(3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus den Bestimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 6

Rechte der betroffenen Mitglieder

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.

(2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied ebenfalls gelöscht.

(3) Auskunftersuchen nach §§ 19, 34 BDSG sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 zu richten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO),
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- c) die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO zu verlangen,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DS-GVO),
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO),
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DS-GVO).

§ 7

Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 4 f Abs. 1 BDSG ist durch den BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912. derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da die Anzahl der Personen, welche mit Datenverarbeitung beauftragt sind, nicht mehr als 9 Personen beträgt.

§ 8

Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

(1) Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des BLAU-WEISS WITTORF Neumünster e.V. von 1912 bekannt gegeben.

(2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand beträgt über den Änderungsantrag und verfügt ggf. die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 27.März 2019 in Neumünster erlassen und beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Neumünster,

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vorsitzender Finanzen

.....

.....

.....